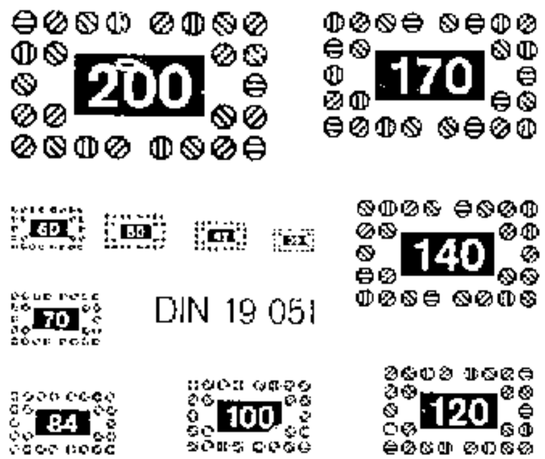

1954

1958/6942

SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

A 97 - 01346

— Februar 1957 —

SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

(In der Fassung der auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag in Frankfurt (Main) — 3. bis 7. Mai 1955 — gefaßten Beschlüsse sowie der vom Gewerkschaftsbeirat am 19. und 20. Oktober 1956 zu Bremen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 vorgenommenen Änderungen)

A 97 - 01346

Herausgegeben vom Hauptvorstand Stuttgart
— Februar 1957 —

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Name, Sitz und Organisationsbereich, § 1	3
Organisationsgebiet, § 2	3
Zweck und Ziel, § 3	4
Mitgliedschaft, §§ 4–9	5
Beiträge, § 10	8
Unterstützungen, § 11	11
Rechtsschutz, § 12	18
Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen, § 13	24
Organe, Geschäftsführung und Verwaltung der ÖTV, §§ 14–24	26
Hauptfachabteilungen, §§ 25–26	37
Angestelltenverhältnis, § 27	39
Bestätigungsrecht, § 28	41
Sekretariate, § 29	41
Gewerkschaftstag, §§ 30–33	41
Vermögensverwaltung, § 34	45
Gewerkschaftspresse, § 35	46
Geschäftsjahr, § 36	46
Auflösung der Gewerkschaft, § 37	47

§ 1
Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV.
2. Sie hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt. Der vorläufige Sitz des Hauptvorstandes ist Stuttgart.
3. Die „ÖTV" ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

§ 2
Organisationsgebiet

Die „ÖTV" umfaßt folgende Organisationsgebiete:

Bundes- und Länderverwaltungen und -betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, ausländische Vertretungen, Militärbetriebe und -verwaltungen;

Kommunale Betriebe und Verwaltungen, öffentlichrechtliche Sparkassen und Bankinstitute;

Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft;

Polizei einschließlich deren Verwaltungen und Betriebe; Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute; Öffentliche Nahverkehrsbetriebe und nichtbundeseigene Eisenbahnen;

Hafenbetriebe, Hafenverwaltungen, Hafenbahnen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;

Luftfahrtwesen, Kraftverkehrsbetriebe, Privater Transport, Speditions- und Handelsbetriebe.

§ 3
Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen,
   b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit.

2. Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten für die Gewerkschaft,
   b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von kollektiven Verträgen,
   c) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch Erringung des vollen Mitbestimmungsrechts,
   d) Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
   e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionäre und Betriebsräte,
   f) Aufklärung über den Stand der Sozialgesetzgebung, des Arbeits- und Beamtenrechts sowie Mitwirkung bei der Schaffung neuer diesbezüglicher Gesetze,
   g) Erringung eines besonderen Schutzes für Jugendliche und Frauen,
   h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen,

   i) Unterstützung solcher Mitglieder, die bei der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben gemaßregelt wurden und Schaden erlitten,
   k) statistische Erhebungen,
   l) Pflege und Förderung der kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder,
   m) Zusammenarbeit mit den gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen,
   n) Gewährleistung der Menschenrechte, Festigung und Ausbau der Demokratie sowie Erhaltung des Weltfriedens,
   o) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftspresse.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben. Von der Mitgliedschaft sind Gegner der Demokratie ausgeschlossen.
2. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zu. Letzterer entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, die in zwei Gewerkschaften organisiert sind, können in unserer Organisation keine Funktion übernehmen.

5. Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM. Für Jugendliche unter 18 Jahren und im Lehrverhältnis Befindliche beträgt das Beitrittsgeld 0,50 DM.
6. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung unserer Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.
7. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene ununterbrochene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. Juli 1947 vollzogen wurde. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 5
Übertritt

1. Wird für ein Mitglied eine andere Gewerkschaft zuständig, z. B. durch Arbeitsplatzwechsel, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, zur zuständig gewordenen Gewerkschaft übertreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach Übertrittsmeldung durch die Orts- bzw. Kreisverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen.
3. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken.
4. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.
   Beim Übertritt wird Beitrittsgeld nicht erhoben.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod,

b) durch Austritt, der schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber der Orts- bzw. Kreisverwaltung der Gewerkschaft zu erklären ist,
c) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwölf Wochen bzw. drei Monate im Rückstand ist und Stundung nicht gewährt wurde,
d) durch Ausschluß.

§ 7
Ausschluß aus der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß kann erfolgen auf Grund gewerkschaftsschädigenden und satzungswidrigen Verhaltens.
2. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltung über den Bezirksvorstand durch den Hauptvorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
3. In besonderen Fällen kann ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverwaltungsvorstand einen Ausschlußantrag stellen. Dieser Antrag muß dem geschäftsführenden Hauptvorstand zugeleitet werden. Dieser ist verpflichtet, den Antrag dem Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung beim Gewerkschaftsausschuß zu.
5. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung an den nächsten Gewerkschaftstag oder an den Gewerkschaftsbeirat, falls dieser vor dem Gewerkschaftstag einberufen wird, zulässig.
6. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 8
Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme der wegen Beitragsrückstand ausgeschiedenen Mitglieder kann durch die Orts- bzw. Kreisvorstände erfolgen.
2. Aus einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angegliederten Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern im Ausschlußverfahren nicht etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 9
Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Orts- bzw. Kreisverwaltung ziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Verwaltung abzumelden und bei der neuen Verwaltung anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Die Karteikarte bzw. eine Abschrift derselben ist der zuständigen Orts- bzw. Kreisverwaltung zu übersenden.

§ 10
Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Beiträge werden wöchentlich oder monatlich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst entrichtet. Kinderzuschläge werden dabei nicht in Anrechnung gebracht.
3. Die Aufnahmegebühr und die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder in das Mitgliedsbuch quittiert.

4. Vom Vollbeitrag sind die Mitglieder auf Antrag während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit befreit. Die Befreiung erfolgt nicht, wenn bei Krankheit auf Grund tariflicher und gesetzlicher Regelung mindestens drei Viertel des bisherigen Einkommens erreicht wird. Beim Bezug von Streikunterstützung ist der Beitrag entsprechend dem Einkommen zu entrichten.
   Rentner und Pensionäre mit einem monatlichen Einkommen bis zu 200,— DM zahlen den Anerkennungsbeitrag.
   Übersteigt das monatliche Einkommen 200,— DM, so ist statt des Anerkennungsbeitrages der Beitrag nach der Beitragstabelle zu entrichten, wobei nur das Einkommen zugrunde gelegt wird, das den Betrag von 200,— DM monatlich übersteigt. Der Anerkennungsbeitrag beträgt 0,10 DM pro Woche bzw. 0,50 DM pro Monat.
5. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Mitgliedsdauer. Es ist jedem Mitglied freigestellt, eine höhere als die für ihn gültige Beitragsklasse zu zahlen.

6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

	Wochen-einkommen DM	Wochen-beiträge DM	Monats-einkommen DM	Monats-beiträge DM
Anerkennungsbeitrag		0,10		0,50
Klasse 1	bis 20,—	0,20	bis 80,—	0,80
„ 2	„ 25,—	0,30	„ 100,—	1,20
„ 3	„ 28,—	0,35	„ 120,—	1,60
„ 4	„ 34,—	0,45	„ 150,—	2,—
„ 5	„ 41,—	0,55	„ 180,—	2,40
„ 6	„ 49,—	0,65	„ 210,—	2,80
„ 7	„ 56,—	0,75	„ 240,—	3,20
„ 8	„ 64,—	0,85	„ 270,—	3,60
„ 9	„ 71,—	0,95	„ 300,—	4,—
„ 10	„ 79,—	1,05	„ 345,—	4,60
„ 11	„ 90,—	1,20	„ 390,—	5,20
„ 12	„ 105,—	1,40	„ 450,—	6,—
„ 13	„ 120,—	1,60	„ 525,—	7,—
„ 14	„ 139,—	1,85	„ 600,—	8,—
freiwillige Beiträge				10,—
„	„			12,—
„	„			15,—
„	„			20,—

§ 11
Unterstützungen

I. Allgemeines

Nach Ablauf der festgelegten Wartezeit gewährt die Gewerkschaft folgende Unterstützungen:

1. a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
   b) Inhaftierungsunterstützung infolge agitatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaften,
   c) Sterbegeld,
   d) Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung,
   e) Notfallunterstützung,
   f) Invalidenunterstützung.
2. Alle auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf diese steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.
3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
4. Die Unterstützungen werden nur für Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als acht Wochen bzw. zwei Monate im Rückstand sind und ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt haben.
5. Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen bzw. Monate in Betracht, für welche die satzungsgemäßen oder darüber hinausgehenden Vollbeiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht berücksichtigt.
6. Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsbeitrages der letzten 52 Wochen bzw. zwölf Monate.
7. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

8. Über Unterstützungsanträge entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand endgültig.

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Streikunterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	13 Wochen DM (wöchentlich)	52 Wochen DM	156 Wochen DM
1	0,20	0,80	4,50	5,40	6,—
2	0,30	1,20	6,75	8,10	9,—
3	0,35	1,60	7,90	9,45	10,50
4	0,45	2,—	10,15	12,15	13,50
5	0,55	2,40	12,40	14,85	16,50
6	0,65	2,80	14,65	17,55	19,50
7	0,75	3,20	16,90	20,25	22,50
8	0,85	3,60	19,15	22,95	25,50
9	0,95	4,—	21,40	25,65	28,50
10	1,05	4,60	23,65	28,35	31,50
11	1,20	5,20	27,—	32,40	36,—
12	1,40	6,—	31,50	37,80	42,—
13	1,60	7,—	36,—	43,20	48,—
14	1,85	8,—	41,65	49,95	55,50
freiwillige	Beiträge	10,—	51,90	62,30	69,20
"	"	12,—	62,30	74,75	83,10
"	"	15,—	77,85	93,45	103,85
"	"	20,—	103,85	124,60	138,45

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 13 Wochen durchschnittlich geleistete Beitrag maßgebend.
3. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 3,— DM gewährt.
4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Familienzulage sowie die Zulage für jedes Kind unter 18 Jahren nur an einen Ehegatten ausgezahlt.
5. Der Anspruch auf die Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.
6. Bei Maßregelung gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der geschäftsführende Hauptvorstand.

III. Arbeitslosen-/Krankenunterstützung

Allgemeines

1. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig, arbeitslos und bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

   Das Mitglied, das Krankenunterstützung beantragt, muß seine Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bestätigung (z. B. Krankenschein) nachweisen.
2. Das Mitglied muß mindestens 52 Wochenbeiträge bzw. zwölf Monatsbeiträge in satzungsgemäßer Höhe geleistet haben.
3. Die Wartezeit beträgt 8 Tage. Sie beginnt mit dem Tage der ersten Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt bzw. mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit.

4. Tritt bei Bezug von Arbeitslosenunterstützung Erkrankung ein, so wird an Stelle der bisherigen Arbeitslosenunterstützung unter Anrechnung der seitherigen Leistung die Krankenunterstützung gemäß Absatz 6 weitergezahlt.

5. Wird bei Arbeitslosigkeit oder Erkrankung die dem Mitglied zustehende Bezugszeit nicht erschöpft, so bleibt die restliche Bezugszeit erhalten.

   Tritt innerhalb von 13 Wochen nach Beendigung einer Arbeitslosigkeit oder Krankheit erneut Arbeitslosigkeit oder Krankheit ein, so kann die restliche Bezugsdauer ohne Einhaltung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

   Mitglieder, die einen Zuschuß zum Krankengeld erhalten oder Lohn bzw. Gehalt ganz oder teilweise weiterbeziehen, haben erst Anspruch auf Krankenunterstützung nach Fortfall dieser Bezüge.

   Liegt jedoch Krankenhaus-Aufenthalt vor, so kann die Krankenunterstützung auch bei Bezug von Krankengeldzuschüssen oder teilweisem Weiterbezug von Lohn und Gehalt in Anspruch genommen werden, wenn insgesamt nicht mehr als 75% des sonstigen Nettoeinkommens vorliegen.

   Die Unterstützungssätze und die Dauer der Unterstützung nach Ziffer 6 können nur einmal im Jahre in Anspruch genommen werden. Ein erneuter Anspruch entsteht erst dann, wenn mindestens 52 Wochenbeiträge bzw. zwölf Monatsbeiträge entsprechend dem Einkommen e r n e u t entrichtet worden sind.

   Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Gesamtanspruches zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. **Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung**

Klasse	Wöchentliche Beitragsleistung DM	Monatliche Beitragsleistung DM	Höhe d. Arbeitslosenunterstütz. pro Woche DM	Bezugsdauer bei Entrichtung von 52 vollen Wochenbeiträgen Wochen	156 Wochen	260 Wochen
1	0,20	0,80	1,20	4	6	8
2	0,30	1,20	1,80	4	6	8
3	0,35	1,60	2,10	4	6	8
4	0,45	2,—	2,70	4	6	8
5	0,55	2,40	3,30	4	6	8
6	0,65	2,80	3,90	4	6	8
7	0,75	3,20	4,50	4	6	8
8	0,85	3,60	5,10	4	6	8
9	0,95	4,—	5,70	4	6	8
10	1,05	4,60	6,30	4	6	8
11	1,20	5,20	7,20	4	6	8
12	1,40	6,—	8,40	4	6	8
13	1,60	7,—	9,60	4	6	8
14	1,85	8,—	11,10	4	6	8
freiw. Beiträge		10,—	15,—	4	6	8
"	"	12,—	18,—	4	6	8
"	"	15,—	22,50	4	6	8
"	"	20,—	30,—	4	6	8

IV. Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach

der Höhe der in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Rentner und Pensionäre kann im Todesfalle die Unterstützung in der Höhe zur Auszahlung gebracht werden, die der Zahl der geleisteten ordnungsgemäßen Beiträge beim Eintritt der Pensionierung entspricht.

   Rentner und Pensionäre, die nur Anerkennungsbeitrag geleistet haben, erhalten ein Sterbegeld in Höhe von 50,— DM. In dem Falle, in dem die Mitgliedschaft vor 1933 nachgewiesen wurde, erhalten sie weitere 50,— DM.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1	0,20	0,80	50,—	55,—	60,—
2	0,30	1,20	50,—	55,—	60,—
3	0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
4	0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
5	0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
6	0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
7	0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
8	0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
9	1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
10	1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
11	1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
12	1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
13	1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
14	2,—	8,—	120,—	130,—	140,—
freiw. Beiträge		10,—	130,—	140,—	150,—
"	"	12,—	150,—	160,—	170,—
"	"	15,—	180,—	190,—	200,—
"	"	20,—	200,—	220,—	250,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis laut § 4 Ziffer 7 erbracht ist.

5. Mitglieder, die im Sinne der beamtengesetzlichen Bestimmungen Beamte sind, erhalten, wenn sie auf die übrigen Unterstützungsarten Verzicht leisten und die Verzichtleistung im Mitgliedsbuch vermerkt ist, ein Sterbegeld in dreifacher Höhe. Neu beigetretene bzw. in das Beamtenverhältnis übergewechselte Mitglieder können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt eine Verzichtleistung unterzeichnen. Bei Nichtzahlung des satzungsgemäßen Beitrages entsprechend dem Ruhegehalt ist ein Anspruch auf ein dreifaches Sterbegeld nicht gegeben.

   Bei Anspruch auf das dreifache Sterbegeld ist ein Anspruch auf den Zuschlag von 50,— DM nicht gegeben.

6. Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann das doppelte Sterbegeld an die Hinterbliebenen gewährt werden, sofern kein Anspruch auf das dreifache Sterbegeld bereits besteht.

7. Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann diesem bei Entrichtung von mindestens 52 Wochenbeiträgen ein Sterbegeld in Höhe von 50,— DM gewährt werden.

8. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.

9. Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

V. Notfallunterstützung

In besonderen Notfällen kann den Mitgliedern nach einer Beitragszahlung von 52 Wochen oder zwölf Monaten eine Notfallunterstützung gewährt werden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Hauptvorstand.

VI. Invalidenunterstützung

Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ununterbrochen ihre Mitgliedschaft fortgesetzt haben, erhalten, wenn sie Rente oder Pension beziehen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen, eine Invalidenunterstützung.

Die Auszahlung erfolgt nach den vom Hauptvorstand herausgegebenen Durchführungsbestimmungen am Ende des jeweiligen Quartals durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

§ 12
Rechtsschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Mitgliedern der Gewerkschaft kann unentgeltlich Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeits- oder Dienstverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen oder aus der Sozialversicherung entstanden sind.
2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziffer 1 ist in der Regel nur dann gegeben,
   a) wenn es sich um einen Streitfall zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Beamte und Dienstgeber aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis handelt,
   b) oder ein solcher Streitfall ohne die spezielle Berufsausbildung des Mitglieds nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht entstanden wäre, wobei

   die Berufsausübung das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen muß,
   c) oder ein Mitglied durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen Schädigungen oder wegen gewerkschaftlicher Haltung oder Einstellung Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt war, ist oder wird.
3. Zu den Streitfällen aus der Sozialversicherung gehören auch die Streitfälle aus der Arbeitslosenversicherung sowie Streitfälle aus betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassenzugehörigkeiten, sofern die Zugehörigkeit des Mitglieds zu solchen Kassen oder Anstalten aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis herrührt.
4. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen von in Ausübung des Dienstes tödlich verunglückten Mitgliedern, soweit diese mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

   Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann Rechtsschutz zur Durchsetzung der aus dem Unfall herzuleitenden Renten- bzw. Schadenersatzansprüche gewährt werden, sofern dem Mitglied selbst in einem entsprechenden Streitfall Rechtsschutz gewährt werden könnte, wenn der Unfall keinen tödlichen Ausgang genommen hätte.
5. Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der Gewerkschaft. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.
6. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn der Streitfall nachweislich durch vorsätzliche oder grobfahrlässige strafbare Handlungen bzw. vorsätzliche

oder grobfahrlässige dienststrafrechtliche Verfehlungen des Mitglieds in oder außer Dienst entstanden ist. In Zweifelsfällen kann eine Kostenübernahme vom Ausgang des Verfahrens abhängig gemacht werden.

II. Voraussetzungen

1. Rechtsschutz kann in erster Instanz nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden. Diese Zeit gilt als Wartezeit.
2. Liegt der Anlaßzeitpunkt vor der Erfüllung der Wartezeit, so kann Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt werden.
3. Der Anlaßzeitpunkt eines Streitfalles ist der Zeitpunkt der Entstehung eines Streitfalles, wobei der erste Anlaß, der die Streitigkeit zur Folge hat, maßgebend ist.
4. Bei der Berechnung der Wartezeit ist vom tatsächlichen Beitrittsdatum auszugehen. Ein rückwirkender Beitritt ist unzulässig.
5. In der zweiten und weiteren Instanz kann Rechtsschutz nur nach einer Wartezeit von sechs Monaten gewährt werden. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend.
6. Ist die dreimonatige Wartezeit erfüllt, aber die sechsmonatige Wartezeit noch nicht, so kann in zweiter Instanz von dem Erfordernis der sechsmonatigen Wartezeit abgesehen werden, wenn in erster Instanz ein obsiegendes Urteil erzielt wurde, es sei denn, daß neue Tatsachen bekannt wurden, die eine Verteidigung des Urteils aus erster Instanz aussichtslos machen.
7. Wurde in zweiter Instanz unter Beachtung der Ziffer 6 von der Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit abgesehen, so kann in dritter Instanz gleichfalls Ziffer 6 sinngemäß angewandt werden mit der Maßgabe, daß von dem Urteil zweiter Instanz auszugehen ist und bei der Beurteilung die Besonderheiten der Revisionsinstanz zu berücksichtigen sind.
8. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.
9. Rechtsschutz kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als acht Wochen bzw. zwei Monate im Rückstand ist, oder die Beiträge nicht entsprechend § 10 entrichtet wurden.

III. Prozeßvertretungen

1. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht allgemein in der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters durch die Gewerkschaft.
2. Als Prozeßvertreter kommen, soweit Gewerkschaftsvertreter zugelassen sind, hauptamtliche Gewerkschaftsangestellte in Frage.
3. Die Prozeßvertretungen in zweiter und weiterer Instanz, soweit Gewerkschaftsvertreter als Prozeßvertreter zugelassen sind, erfolgen in der Regel durch die Bezirksrechtsschutzsekretäre.
4. Sind Gewerkschaftsvertreter nicht zugelassen, oder besteht Anwaltszwang, erfolgt die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt, der durch die zuständige Orts- bzw. Kreisverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand zu bestellen ist.
5. Die Prozeßvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht erfolgt durch einen vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestimmenden Rechtsanwalt.

IV. Kosten

1. In arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prozessen übernimmt die Gewerkschaft, sofern Rechtsschutz gewährt wird, neben

der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters auch die Kosten des Verfahrens.

Das gleiche gilt für Streitfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind.

2. In allen übrigen Verfahren übernimmt die Gewerkschaft nur die Kosten des beigeordneten Prozeßvertreters.
3. Für Mitglieder aus Verkehrsberufen kann ein darüber hinausgehender Rechtsschutz durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe gesichert werden.
4. Die Kosten für ein im Verlauf des Verfahrens erforderlich werdendes Gutachten werden nur übernommen, wenn die Übernahme solcher Kosten nach Anweisung des geschäftsführenden Hauptvorstandes vorher zugesichert wurde.

V. Rechtsschutzbeantragung

1. Anträge auf Rechtsschutz sind unter genauer Schilderung des Sachverhaltes über die zuständige Orts- bzw. Kreisverwaltung an den zuständigen Bezirksvorstand zu stellen.
2. Soweit nach Abschnitt VI die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes gegeben ist, sind die Rechtsschutzanträge vom zuständigen Bezirksvorstand mit dessen Stellungnahme an den geschäftsführenden Hauptvorstand weiterzuleiten.
3. Der Rechtsschutz ist ohne Ausnahme für jede Instanz besonders zu beantragen.
4. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich vor der Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des

Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen.

5. Eine verspätete Rechtsschutzbeantragung kann nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen ordnungsgemäße Beantragung infolge von Umständen nicht möglich war, die von dem Mitglied nicht zu vertreten sind.

VI. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, Widerrufsmöglichkeit

1. Die Bezirksleitung entscheidet über die Rechtsschutzanträge
   a) erste Instanz, soweit nicht nach Maßgabe der Ziffer 2 die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes gegeben ist,
   b) zweite Instanz, wenn es sich
      aa) um Streitfälle aus der Sozialversicherung,
      bb) um arbeitsrechtliche Streitfälle bei einem Streitwert bis zu 600,— DM,
      cc) um beamtenrechtliche Streitfälle, vermögensrechtliche Ansprüche betreffend, bei einem Streitwert bis zu 600,— DM handelt.
2. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge
   a) jeder Instanz, soweit es sich
      aa) um grundsätzliche Streitfälle, d. h. solche, die für einen größeren Mitgliederkreis entscheidend sind, handelt,
      bb) um Streitfälle handelt, bei denen sich der geschäftsführende Hauptvorstand (z. B. Wiedergutmachungsfälle) wegen deren Besonderheit die Entscheidung vorbehalten hat,

b) der zweiten und weiteren Instanz, soweit nicht in bezug auf die zweite Instanz die Zuständigkeit der Bezirksleitung gegeben ist.

3. Der Rechtsschutz kann von der Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Auflagen abhängig gemacht werden.

4. Eine Rechtsschutzgenehmigung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitglieds widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde.

VII. Schlußbestimmung

Der Hauptvorstand kann zu § 12 Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen

1. Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem geschäftsführenden Hauptvorstand und der Bezirksverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
2. Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung, die Kündigung von Bezirks- und überbezirklichen Tarifverträgen nur im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand vorzunehmen.
3. Über den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der geschäftsführende Hauptvorstand umgehend unter Benutzung der vorgeschriebenen Fragebogen zu unterrichten.
4. Zur praktischen Durchführung der Tarifarbeiten werden Tarifkommissionen gebildet. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenbereich werden durch die vom Hauptvorstand zu beschließenden Richtlinien festgelegt.
5. Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitseinstellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes für die Durchführung des Streiks erforderlich.
6. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks nur erteilen, wenn
   a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind,
   b) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert sind,
   c) von den Organisierten sich drei Viertel in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben und
   d) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

   Für die Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b) und c) festgelegten Grundsätze.
7. Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag der zuständigen Gewerkschaftsorgane für die Erfüllung vorstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.
8. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.
9. Die Gewährung der satzungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Sat-

zung und der Richtlinien für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden Streikenden, welche diese Bestimmungen nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

10. Das den Streik führende Gewerkschaftsorgan hat während der Dauer eines Streiks mindestens zweimal wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Überweisung von Geldern erfolgt nur nach Einsendung dieser Berichte.
11. Bei Streiks, welche vom geschäftsführenden Hauptvorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.
12. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung sofort unter Angabe der Ursache beim geschäftsführenden Hauptvorstand genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.
13. Sind Mitglieder der Gewerkschaft an den Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Bestimmungen dieses Paragraphen und der Richtlinien für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.
14. Polizei und Feuerwehr werden in Arbeitskämpfe nicht einbezogen.

§ 14
Organe

1. Organe der Gewerkschaft sind:

1. Gewerkschaftstag	4. Bezirksvorstand
2. Hauptvorstand	5. Orts- bzw. Kreisvorstand
3. Gewerkschaftsbeirat	6. Gewerkschaftsausschuß.

2. Entsprechend dem Aufbau der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr soll in jedes Gremium möglichst eine Frau gewählt werden. Bei allen Delegationen zu Gewerkschaftskongressen, Gewerkschaftstagen, Haupt- und Bezirksfachabteilungskonferenzen, sowie Bezirkskonferenzen, sollten Frauen ihrem Anteil entsprechend vertreten sein.

§ 15
Kreis- bzw. Ortsverwaltungen

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.
2. Mehrere Orte können zu einer Kreisverwaltung zusammengefaßt werden. Besteht eine Kreisverwaltung, so steht der Beitragsanteil gemäß Ziffer 5 der Kreisverwaltung zur Verfügung.
3. Die Entscheidung über die Bildung der Orts- bzw Kreisverwaltungen trifft der Bezirksvorstand, über Einsprüche entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
4. Die Orts- und Kreisverwaltungen haben die Aufgaben, regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die für ihren Organisationsbereich notwendige Schulung und Werbung durchzuführen sowie zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeit dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben und Verwaltungen (Abteilungen) gewerkschaftliche Vertrauensleute tätig sind, die in engster Verbundenheit mit den Orts- bzw. Kreisverwaltungen die Betreuung der Gewerkschaftsmitglieder wahrnehmen.

   Veröffentlichungen der Orts- oder Kreisverwaltungen sind als solche kenntlich zu machen und als Herausgeber zu benennen.

5. Orts- und Kreisverwaltungen mit hauptamtlichen Gewerkschaftsangestellten erhalten zur eigenen Geschäftsführung aus den Beitragseinnahmen folgende Anteile:

   a) bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 20%,

   b) bei einer Mitgliederzahl zwischen 3000 und 10000 15%,

   c) bei mehr als 10000 Mitgliedern 13 %.

   d) Alle Orts- bzw. Kreisverwaltungen erhalten zur Agitation und besseren Geschäftsführung die Hälfte des Betrages der vereinnahmten Aufnahmebeiträge.

   Orts- bzw. Kreisverwaltungen, bei denen sich infolge steigender Mitgliederzahlen der Beitragsanteil gemäß a—c ändert, erhalten den seitherigen Anteil so lange als festen Betrag, bis durch weiteren Mitgliederanstieg die sich aus der Umgruppierung ergebende Differenz ausgeglichen ist.

   Kreisverwaltungen und selbständige Ortsverwaltungen ohne hauptamtliche Angestellte erhalten 15% der Beitragseinnahmen.

6. Die Geschäfte der Orts- bzw. Kreisverwaltungen führen die Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstände, die aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und Beisitzern bestehen.

   Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleiter gehören als Beisitzer dem Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstand an. Im Orts- bzw. Kreisvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Zweidrittel-Mehrheit bilden.

   Bei jeder Orts- bzw. Kreisverwaltung ist eine Revisionskommission aus drei unbesoldeten, fachlich geeigneten Mitgliedern zu bilden. Die Revisionskommission hat wenigstens einmal vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Die Quartalsabrechnungen müssen von der Revisionskommission geprüft und bescheinigt werden.

   Der Kassierer darf außer der Gewerkschafts- und GUV-Kasse keine weitere Kasse verwalten.

   Sofern ein hauptamtlicher Geschäftsführer einer Orts- bzw. Kreisverwaltung nicht zugleich Vorsitzender ist, muß er dem Orts- bzw. Kreisvorstand angehören. Er trägt gegenüber dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung.

   Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.

7. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der Gewerkschaftsangelegenheiten der Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

   Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind in der Regel vierteljährlich abzuhalten.

8. Alle zwei Jahre findet im ersten Vierteljahr eine Generalversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen statt, in welcher der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, die Revisionskommission den Revisionsbericht zu erstatten hat. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig.

9. Verwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die in Ziffer 8 vorgesehene Generalversammlung setzt sich aus den in den einzelnen

Zahlstellen gewählten Delegierten zusammen. Jede Zahlstelle muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahlen der Delegierten werden durch eine vom Hauptvorstand zu beschließende Wahlordnung vorgenommen. Der Beschluß einer Delegiertenversammlung ist in gleicher Weise bindend wie der einer Mitgliedergeneralversammlung. Diese Delegiertenversammlung ersetzt die beschließende Mitgliederversammlung.

§ 16

Bezirksverwaltungen

1. Die Führung der Geschäfte im Bezirk wird dem Bezirksvorstand übertragen.
2. Derselbe besteht aus:
   dem 1. Vorsitzenden des Bezirks,
   dessen Stellvertreter,
   dem Kassierer,
   den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
   Dazu tritt eine entsprechende Anzahl Beisitzer, unter denen sich Vertreter der Frauen und Jugend befinden müssen.
   Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein. Die Bezirksvorstandsmitglieder müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören.
3. Zusammensetzung und Wahl des Bezirksvorstandes ist Aufgabe der Bezirkskonferenz.
   Bezirkskonferenzen finden alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
   Die Bezirkskonferenzen werden durch Delegierte gebildet, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen

sind. Die Delegierten haben sich durch vom Bezirksvorstand auszustellende Mandate und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.
   Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme auf den Bezirkskonferenzen.
4. Der 1. Vorsitzende des Bezirks (Bezirksleiter) sowie dessen Stellvertreter und der Kassierer sind in dieser Eigenschaft hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung.
5. Die den Bezirksvorständen entstehenden Kosten werden von der Hauptkasse getragen.
6. Der Bezirksvorstand hat monatlich dem geschäftsführenden Hauptvorstand eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

§ 17

Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand übt seine Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes aus.
2. Der Bezirksvorstand hat die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und Differenzen die Interessen der Gewerkschaft zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Orts- bzw. Kreisverwaltungskassen-Revisionen vorzunehmen sowie alle ihm vom Hauptvorstand bzw. geschäftsführenden Hauptvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 18

Bildung von Bezirken

Im Organisationsgebiet der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestehen folgende Bezirke:

Bezirk Nordwest . . .	Verw.-Sitz Kiel
Bezirk Hamburg . . .	Verw.-Sitz Hamburg

Bezirk Weser-Ems . .	Verw.-Sitz	Bremen
Bezirk Niedersachsen .	Verw.-Sitz	Hannover
Bezirk Berlin	Verw.-Sitz	Berlin
Bezirk Nordrhein-Westf. I	Verw.-Sitz	Düsseldorf
Bezirk Nordrhein-Westf. II	Verw.-Sitz	Bochum
Bezirk Hessen	Verw.-Sitz	Frankfurt/Main
Bezirk Rheinland-Pfalz .	Verw.-Sitz	Mainz
Bezirk Bayern	Verw.-Sitz	München
Bezirk Baden-Württemberg	Verw.-Sitz	Stuttgart

Bei der Organisationsabgrenzung der Bezirke können neben den politischen auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung finden.

§ 19

Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Der geschäftsführende Hauptvorstand besteht aus neun besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes, und zwar:
   dem 1. Vorsitzenden,
   dem 2. Vorsitzenden,
   dem 3. Vorsitzenden,
   dem Hauptkassierer und
   fünf Vorstandssekretären.
2. Die Wahl des verantwortlichen Redakteurs erfolgt durch den Hauptvorstand. Er nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes teil.
3. Der geschäftsführende Hauptvorstand übt seine Tätigkeit nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung aus.

§ 20

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
   den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes,

   den 1. Vorsitzenden der Bezirke,
   den Vorsitzenden der Hauptfachabteilungen,
   den Leitern der Sekretariate:
   Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend
   und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt.
   Die Vorschläge für die in den Hauptvorstand zu entsendenden ehrenamtlichen Mitglieder erfolgen auf den Bezirkskonferenzen, die vor dem Gewerkschaftstag stattfinden. Die von den Mitgliedern in den Hauptvorstand zu entsendenden Vertreter müssen Funktionäre und mindestens drei Jahre Mitglieder der Gewerkschaft sein.

§ 21

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der Gewerkschaft wahr. Er ist mindestens alle drei Monate einzuberufen. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
   a) die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art,
   b) der Abschluß von Tarifverträgen, soweit sie über den Rahmen eines Bezirks hinausgehen, und die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen,
   c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung, der Orts- bzw. Kreisverwaltungen und der Bezirksverwaltungen,
   d) Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Satzungen sowie sonstiger Anweisungen und Beschlüsse,
   e) Förderung und Belebung der Werbetätigkeit,
   f) statistische Erhebungen und deren Veröffentlichung,

g) Einberufung des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsbeirats und von Konferenzen,

h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen.

2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen, mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 37 der Satzung.

3. Die Bekanntmachungen des Hauptvorstandes erfolgen in der ÖTV-Presse, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine andere Form zur Information der Mitgliedschaft zweckmäßig erscheint.

4. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.
In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

§ 22

Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die auf dem Gewerkschaftstag gewählt wird.

2. Sie wird aus Mitgliedern der Ortsverwaltung gewählt, an der der Hauptvorstand seinen Sitz hat.
Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein, noch dem Hauptvorstand angehören.

3. Die Revisionskommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen.

4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat die Vierteljahres- sowie Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.
Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß Bericht zu erstatten.

§ 23

Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag oder an den Gewerkschaftsbeirat, falls dieser vorher einberufen wird, zu erledigen.

2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Gewerkschaftsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Gewerkschaftstage nicht anwesend sind. Mit dem Hauptvorstand im Vertragsverhältnis stehende Gewerkschaftsangestellte dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in der ÖTV-Presse bekanntgemacht.

Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Der Gewerkschaftsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 24
Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat setzt sich aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes,

   einem Mitglied der Revisionskommission,

   einem Mitglied des Gewerkschaftsausschusses und den Bezirksdelegierten zusammen.

   Dabei entfallen auf je angefangene 30 000 Mitglieder ein Beiratsmitglied.

2. Die Wahlen für die in den Gewerkschaftsbeirat zu entsendenden Mitglieder erfolgen auf den Bezirkskonferenzen, die vor dem Gewerkschaftstag stattfinden.

   Die von den Mitgliedern in den Gewerkschaftsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre und mindestens drei Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

3. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

4. Der Gewerkschaftsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Hauptvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Hauptvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberufen. Auf Verlangen des Gewerkschaftsausschusses oder der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5. Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:
   a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen,
   b) Änderungen der Satzung, der Gewerkschaftsbeiträge, der Unterstützungssätze und Erhebung von Sonderbeiträgen,
   c) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen von besoldeten Vorstandsmitgliedern,
   d) Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages.

6. Die Anträge zu b) und d) der Ziffer 5 müssen vom Hauptvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats schriftlich eingeholt werden.

§ 25
Hauptfachabteilungen

1. Zur Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder bestehen Hauptfachabteilungen.

   Sie besitzen keine Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten. Sie haben ihre Aufgaben gemeinsam und in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen durchzuführen.

2. Diese Hauptfachabteilungen sind:

   I Verwaltungen und Betriebe des Bundes,
   Verwaltungen und Betriebe der Länder,
   Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, der Bank deutscher Länder, der Landeszentral-

banken, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie
ausländische Vertretungen,
Militärbetriebe und -verwaltungen;

IIK Kommunale Betriebe und Verwaltungen,
öffentlich-rechtliche Spar- und Girokassen;

IIE Gas-, Wasser-, Elektrizitätswirtschaft und andere Zweige der Energiewirtschaft;

III Polizei
einschließlich deren Verwaltungen und Betriebe;

IV Gesamtes Gesundheitswesen
und hygienische Institute;

V Öffentliche Nahverkehrsbetriebe
und nichtbundeseigene Eisenbahnen;

VI Hafenbetriebe, Hafenverwaltungen, Hafenbahnen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei,
Lotsenwesen,
Wasserbau;

VII Luftfahrtwesen,
Kraftverkehrsbetriebe, Privater Transport,
Speditions- und Handelsbetriebe.

Der Vorstand der Hauptfachabteilung wird auf einer Hauptfachabteilungskonferenz gewählt.

3. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen werden bezirkliche und örtliche Fachabteilungsleitungen gewählt, deren Vorsitzende Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sind.

4. Die Hauptfachabteilungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des geschäftsführenden Hauptvorstandes bzw. des jeweiligen zuständigen Hauptfachabteilungsvorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des geschäftsführenden Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Konferenz der Hauptfachabteilung Bericht zu erstatten.

5. Die Aufgaben der Hauptfachabteilungen sind im besonderen nach einer vom Hauptvorstand herausgegebenen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 26

Konferenzen

1. Konferenzen für die einzelnen Hauptfachabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Der geschäftsführende Hauptvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Hauptfachabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

2. Die Hauptfachabteilungen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand Fachgruppenkonferenzen einzuberufen.

3. Betriebsräte- und Berufsgruppenkonferenzen werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Hauptvorstand einberufen.

4. Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Sekretärkonferenzen einberufen.

§ 27

Angestelltenverhältnis

1. Die Angestellten der Gewerkschaft werden nach einer vom Beirat zu beschließenden Tarifregelung eingeteilt. Die Gehälter richten sich nach der Gehaltsrege-

Friedrich-Ebert-Stiftung

lung des DGB. Bei Anstellungen von Bezirks-, Kreis- und Ortsverwaltungsangestellten haben diese Verwaltungen das Vorschlagsrecht.

Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Organisationsplanes. Alle Angestellten der Organisation sind verpflichtet, den Anweisungen des Hauptvorstandes Folge zu leisten.

Eine Versetzung von Sekretären, die aus gewerkschaftlichen und nicht in der Person des zu versetzenden Sekretärs liegenden Gründen erfolgt, kann nur nach Anhören des Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstandes vorgenommen werden.

Die Neubesetzung der freiwerdenden Stelle soll im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Gremien vorgenommen werden.

2. Offene Stellen sind in der Gewerkschaftspresse auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zulässig.

3. Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten ableisten. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Sekretäre können nur Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommen, die mindestens drei Jahre organisiert und zwei Jahre gewerkschaftliche Funktionstätigkeit nachweisen können.

Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Sekretäre unterliegen nur bei ihrer Anstellung der Wahl. Das Arbeitsverhältnis der hauptberuflichen Angestellten wird durch weitere Wahlen nicht berührt.

5. Die hauptamtliche Tätigkeit darf erst nach Eingang der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand aufgenommen werden.

§ 28

Bestätigungsrecht

1. Sämtliche hauptamtlichen Funktionäre der Gewerkschaft bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Gewerkschaftstage sowie die von den Gewerkschaftsorganen aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.
2. Delegierte und ehrenamtliche Funktionäre unterliegen der Bestätigung durch den Bezirks- bzw. Kreis- oder Ortsvorstand.

§ 29

Sekretariate

1. Zur Förderung der besonderen Interessen sind beim geschäftsführenden Hauptvorstand folgende Sekretariate eingerichtet:
   a) Arbeiter,
   b) Angestellte,
   c) Beamte,
   d) Frauen,
   e) Jugend.

   Sekretariate dieser Art können bei Bedarf auch bei den Bezirksvorständen eingerichtet werden.
2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate werden in den Orts- und Kreisverwaltungen, den Bezirksverwaltungen sowie beim geschäftsführenden Hauptvorstand Arbeitsausschüsse gebildet.

§ 30

Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Der Gewerkschaftstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch den Hauptvorstand einberufen.
3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn sich der Beirat mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheidet.
4. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Delegierten haben sich durch ein vom geschäftsführenden Hauptvorstand auszustellendes Mandat und durch ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes haben auf dem Gewerkschaftstag Sitz und Stimme; die Mitglieder der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses haben beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind.
5. Der Hauptvorstand wählt vor Stattfinden des Gewerkschaftstages aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge durch den Gewerkschaftstag vorbereitend zu behandeln.

§ 31

Fristbestimmung und Anträge zum Gewerkschaftstag

1. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in den Händen der Delegierten sein.
2. Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages eingereicht und vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.
3. Auf dem Gewerkschaftstag können außer den vom Hauptvorstand, dem Gewerkschaftsausschuß, den Bezirksvorständen, den Bezirkskonferenzen und den Hauptfachabteilungskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen General- und Delegiertenversammlungen angenommen worden sind.

§ 32

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Hauptvorstand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlbezirke.
   Auf je 2000 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil im Wahlbezirk 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.
   Der Wahlbezirk kann in Wahlkreise aufgeteilt werden.
2. Die Zahl der zu wählenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der jeweiligen Mitgliederzahl bestimmt.
3. Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlkreisen an den vom Hauptvorstand bzw. Bezirksvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.
   Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

§ 33

Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag wählt das Präsidium und beschließt seine Geschäftsordnung.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.
Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Änderungen der Satzung bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen,
   b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane,
   c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse,
   d) Entscheidung über Angelegenheiten der Gewerkschaftspresse,
   e) Beschlußfassung über Ausschluß und Beschwerdeangelegenheiten,
   f) endgültige Entscheidung über alle Gewerkschaftsangelegenheiten,
   g) Festsetzung der Diäten und Fahrgelder für Gewerkschaftstagsteilnehmer,
   h) Wahl des Sitzes des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsausschusses,
   i) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes, des Hauptvorstandes sowie der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses nach Maßgabe der §§ 18, 19, 20, 22 und 23 der Satzung.
      Die auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder werden auf dem Gewerkschaftstag bestätigt.
   k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Gewerkschaftstages.

3. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein stenografisches Protokoll aufzunehmen.

4. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 34
Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gewerkschaft, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung in Form einer G.m.b.H.
   Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.

2. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse der Gewerkschaft ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

3. Die in den einzelnen Orts- und Kreisverwaltungen sowie Bezirksverwaltungen und beim Hauptvorstand vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der Gewerkschaft und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

4. Durch Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen — weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Überschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Gewerkschaftsvermögen zuzuführen sind.

5. Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste

nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 35
Gewerkschaftspresse

1. Offizielles Publikationsorgan der Gewerkschaft ist die „ÖTV-Presse" (Zentralorgan der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr).
2. Die „ÖTV-Presse" wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als zwölf Wochen bzw. drei Monate im Rückstand sind.
3. Die Verteilung der „ÖTV-Presse" an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.
4. Für die Hauptfachabteilungen werden periodisch erscheinende Beilagen herausgegeben.
5. Die Bezirksvorstände können nach Bedarf Mitteilungsblätter für ihre Funktionäre und Vertrauensleute herausgeben.
6. Orts- bzw. Kreisverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Organisationsgebiet Zeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 36
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 37
Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.